

Bekanntmachungen

■ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind (BVL 11/02/27)

Vom 16. Dezember 2011

Pflanzenschutzmittel werden in der Landwirtschaft und im Gartenbau normalerweise auf direkt öffentlich zugänglichem Gelände oder unmittelbar benachbart dazu angewendet. Dadurch kann es potenziell zur Exposition an Personen kommen, die an der Ausbringung nicht aktiv beteiligt sind. Diese Personen können sich temporär in der Umgebung der zu behandelnden Fläche aufhalten (die sogenannten „Umstehenden“) oder sie arbeiten oder wohnen in der Umgebung der zu behandelnden Fläche (die sogenannten „Anwohner“).

Im Jahr 2008 wurden im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Leitlinien zur Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner während und nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht¹. Im selben Jahr wurden diese Leitlinien durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft gesetzt². Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner werden seitdem von den Antragstellern nach den genannten Leitlinien durchgeführt und als Bestandteil des Zulassungsantrages eingereicht.

Die Konsequenzen (Risikomanagementmaßnahmen), die sich aus diesem neuen Bewertungsansatz ergeben können, sind dort nur angedeutet. Überdies ist dort keine Aussage hinsichtlich eines Mindestabstandes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemacht worden. Dies wird hiermit nachgeholt.

Pflanzenschutz darf nur nach den Grundsätzen guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Danach ist Abdrift von der behandelten Fläche grundsätzlich zu vermeiden³. Weiter heißt es an der zitierten Stelle, dass unter anderem zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen ausreichende Abstände erforderlich sind. Der guten fachlichen Praxis ist also auch der Schutz von Umstehenden und Anwohnern durch Abstandsregelungen immanent.

Der Mindestabstand zu Umstehenden und Anwohnern darf bei Anwendungen in Flächenkulturen 1 m und bei Anwendungen in Raumkulturen 3 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand ist vom Anwender i m m e r einzuhalten. Die Begründung hierfür liefert das auf veröffentlichten Abdrifteckwerten basierende in der oben genannten Veröffentlichung beschriebene Modell zur Exposition Dritter. Dieses Modell beinhaltet für geringere als die genannten Abstände keine Messwerte, sodass für diese geringeren Abstände keine Aussagen zur potenziellen Exposition möglich sind. Geringere Abstände bergen somit ein durch das Modell rechnerisch nicht abschätzbares Risiko für Anwohner und widersprechen damit den Zulassungskriterien im § 15 des Pflanzenschutzgesetzes⁴ bzw. im Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁵.

Weiter ist darauf zu verweisen, dass nach § 6 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes bzw. § 13 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes neu⁶ Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen, wenn der Anwender mit schädlichen Auswirkungen rechnen muss. Werden die oben genannten Abstände unterschritten, muss mit entsprechenden Auswirkungen gerechnet werden.

Dies hat zur Folge, dass der genannte Mindestabstand sowohl zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z. B. auf Grundstücken, die der Wohnbebauung dienen, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind [§ 17 Pflanzenschutzgesetz neu] und privat genutzte Gärten), als auch zu Wegen, auf denen sich Spaziergänger regelmäßig aufhalten, eingehalten werden muss. Gerade in letzterem Fall kann dies auch dazu führen, dass ein Weg im Einzelfall für Spaziergänger gesperrt werden müsste. Sollten im Einzelfall größere Abstände notwendig werden, würden diese als Anwendungsbestimmung festgesetzt werden.

¹ S. Martin, D. Westphal, M. Erdtmann-Vourliotis, F. Dechet, C. Schulze-Rosario, F. Stauber, H. Wicke und G. Chester (2008): Guidance for Exposure and Risk Evaluation for Bystanders and Residents exposed to Plant Protection Products during and after Application. J. Verbr. Lebensm. 3 (2008): 272–281.

² Bekanntmachung der Leitlinien zur Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner während und nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (BVL 08/02/29) vom 2. Oktober 2008 (BAnz. S. 4063).

³ Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz – Grundsätze für die Durchführung, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

⁴ Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes, Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Bundesratsdrucksache 520/11 vom 2. September 2011 bzw. Bundestagsdrucksache 17/7317 vom 17. Oktober 2011.

Braunschweig, den 16. Dezember 2011

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit

Dr. H.-G. Nolting